

(3) Das Kontobuch ist in Form eines Sammelkontos bei der Materialausgabe zu führen und muß folgende Spalten aufweisen:

- Art des Materials,
- Menge des Materials,
- Vorgeschlagener Verwendungszweck,
- Altstoff- bzw. Schrottwert,
- Verkaufs- bzw. bei eigener Nutzung Verrechnungspreis,
- Wertdifferenz,
- Auszuzahlende Prämie.

(4) Die Prämien sind innerhalb von 14 Tagen nach Verkauf bzw. eigener Nutzung des Materials auszahlend.

#### § 8

Die Prämien sind aus den erzielten Einsparungen bzw. aus dem Erlös der Wiederverwendung zu finanzieren. Für die Buchung der nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Prämien gelten die Anweisungen des Ministeriums der Finanzen.

#### § 9

Von der Buchhaltung sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, die gewährleisten, daß die Eintragungen in den Persönlichen Konten jederzeit mit der Betriebsabrechnung abgestimmt werden können.

#### § 10

Die Prämienbeträge sind nach § 3 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

#### § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

Staatliche Plankommission

I. V. Kirsten  
Stellvertreter des Vorsitzenden \* S.

### **Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Material- verbrauchsnormen.**

— Feste Brennstoffe —

**Vom 26. Juli 1955**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 14. Juli 1955 zur Verbesserung der Entwicklung, Anwendung und Kontrolle der Materialverbrauchsnormen (GBl. I S. 543) wird folgendes bestimmt:

#### < § 1

Alle Verbraucher mit einem Jahresbedarf an festen Brennstoffen von 60 t und mehr haben Brennstoffverbrauchsnormen auszuarbeiten und ihrer Bedarfsplanung zugrunde zu legen. Ausgenommen sind Betriebe der privaten Wirtschaft. Das Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft erläßt besondere Bestimmungen für den Nachweis des Brennstoffbedarfes der Privatwirtschaft.

\* 2. D3 (GBl. I S. 549)

#### § 2

Bestimmungen für die Ausarbeitung und Anwendung von Brennstoffverbrauchsnormen, erlassen die Kontingenträger im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission.

#### § 3

Bei der Ausarbeitung der Brennstoffverbrauchsnormen und der Bedarfsermittlung ist zu überprüfen, ob hochwertige Kohlearten durch ballastreiche Kohlearten ersetzt werden können.

#### § 4

Die Brennstoffverbrauchsnormen sind in Millionen kcal insgesamt und in Gewichtsmengen (t) der einzelnen Brennstoffarten auszudrücken.

#### § 5

(1) An allen Aggregaten mit direktem Brennstoffverbrauch sind Normen auszuarbeiten. Betriebe mit entsprechenden Meßgeräten und Wiegeeinrichtungen sind zur Aufstellung technisch begründeter Brennstoffverbrauchsnormen an den einzelnen Aggregaten verpflichtet. Errechnete und erfahrungs-statistische Normen sind durch Beschaffung der erforderlichen Meßgeräte und Wiegeeinrichtungen in technisch-begründete umzuwandeln.

(2) An Aggregaten mit indirektem Brennstoffverbrauch (Dampf, Generatorgas, Heißwasser usw.) sind ebenfalls technisch begründete Verbrauchsnormen aufzustellen, sofern Meßgeräte vorhanden sind. Solange diese Meßgeräte fehlen, sind mit Hilfe von Behelfsmessungen (Kondensatmessungen), Berechnungen und Schätzungen errechnete oder erfahrungs-statistische Normen aufzustellen.

(3) Falls Normen für einzelne Aggregate aus meßtechnischen oder technologischen Gründen nicht aufstellbar sind, können Brennstoffverbrauchsnormen für Aggregatgruppen aufgestellt werden.

(4) Wenn veränderliche Einflüsse (Außentemperatur, Qualität des Materials, Auslastung der Kapazität usw.) auf den Verbrauch am Aggregat einwirken, so ist der entsprechend erforderliche Normbedarf als Funktionskurve oder Tabelle in Abhängigkeit dieser Einflüsse durch die technische Intelligenz des Betriebes auszuarbeiten und den Prämienzahlungen für Persönliche Konten zugrunde zu legen. Für Planungszwecke ist ein Durchschnittswert zu wählen, der dem Mittel der im Planjahr zu erwartenden Einflüsse entspricht.

#### § 6

Der Brennstoffbedarf ist durch Normen nachzuweisen. Der Nebenverbrauch (Beheizung, Werkküche, sanitäre und soziale Zwecke) ist auf folgende Bezugsgrößen zu beziehen:

Beheizung: 1000 m<sup>3</sup> beheizter Raum im Jahr,

Werkküche: 1000 Essenportionen,

sanitäre und soziale Zwecke: 100 Belegschafts-angehörige.

Der produktionsabhängige Bedarf ist durch Brennstoffeinsatzschlüssel nachzuweisen, die sich auf die Mengeneinheit von Gruppen der Planpositionen beziehen. Die Nomenklaturen dieser Gruppen der Planpositionen werden von den Kontingenträgern im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission festgelegt und den Verbrauchern bekanntgegeben.